W1 Wahlordnung für die Wahl des Landesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	15.11.2021
Tagesordnungspunkt:	4.1. Beschluss einer Wahlordnung

Antragstext

§ 1 Durchführung

(1) Die Landesmitgliederversammlung(im Folgenden LMV) erstellt ein digitales Meinungsbild über die Besetzung des Landesvorstands gemäß §2. Dieses Meinungsbild über den gesamten Landesvorstand wird anschließend per geheimer Briefwahl zur einfachen Abstimmung gegeben.

(2) Das von der LMV bestimmte Präsidium fungiert ebenfalls als Wahlleitung für die Brief-wahl.

(3) Wahlhelfer*innen sind die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle sowie ggfs. weitere von der Wahlleitung herangezogene Personen, sollte dies notwendig sein.

(4) Zur Erstellung eines Meinungsbildes wird Abstimmungsgrün (abstimmung.netzbegruenung.de) verwendet.

§ 2 Landesvorstand

(1) Die LMV beschließt eine Besetzung des Landesvorstandes mit acht Personen. Er setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, der/dem Landesschatzmeister*in und weiteren Landesvorstandsmitgliedern. Unter den Mitgliedern des Landesvorstandes sollte ein Mitglied aus Bremerhaven sein, das vom KV Bremerhaven vorgeschlagen wird, sowie mindestens ein Mitglied unter 30 Jahren.

(2) Die Sprecher*innen und die/der Landesschatzmeister*in sind hier in je gesonderten Wahlgängen zu wählen, ebenso das Mitglied aus Bremerhaven, sowie das Mitglied unter 30 Jahren, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der ersten drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Blöcken gewählt (siehe §7).

(3) Zunächst erfolgt die Besetzung des den Frauen und nichtbinären Personen vorbehaltenen Sprecherinnenplatzes. Für die darauffolgende Besetzung des zweiten Sprecher*innenplatzes können alle Personen kandidieren. Daran schließt sich die Wahl der/des Landesschatzmeister*in an. Im Anschluss erfolgt die Wahl des Mitgliedes unter 30 Jahren und folgend des von der KMV Bremerhaven vorgeschlagenen Mitglieds, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der ersten drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte. Hierauf folgt die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

(4) Sollte die vom KV Bremerhaven vorgeschlagene Person und/oder das Mitglied unter 30 Jahren nicht gewählt werden, bleiben diese Plätze bis zur nächsten LMV, auf der eine Nachwahl durchzuführen ist, unbesetzt.

(5) Frauen stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder.

(6) Für Personen, die sich weder ausschließlich als männlich noch ausschließlich als weiblich definieren, gelten keine Einschränkungen.

§ 3 Vetorecht

(1) Sollte keine Frau oder nichtbinäre Person für einen diesen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, bleibt der Platz bis zur nächsten LMV, auf der eine Nachwahl durchzuführen ist, unbesetzt. Die Durchführung der Wahl der offenen Plätze bleibt davon unberührt.

§ 4 Geheime Abstimmung

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder müssen nach § 15(2) Parteiengesetz geheim erfolgen.

(2) Die Erstellung des Meinungsbildes erfolgt via Abstimmungsgrün. Alle Mitglieder haben eigenständig dafür zu sorgen, dass sie während der LMV auf ihr Benutzerkonto im Grünen Netz zugreifen können.

(3) Die Schlussabstimmung erfolgt via Briefwahl.

§ 5 Gültige Stimmen

(1) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der/des Mitglieds erkennen lassen.

§ 6 Vorstellung

(1) Zur Wahl sind alle Mitglieder zugelassen, die vor Eröffnung der Kandidat*innenvorstellung für den jeweiligen Platz ihre Kandidatur eingereicht oder erklärt haben oder von der Versammlung vorgeschlagen wurden.

(2) Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

(3) Jede*r Kandidat*in hat die Gelegenheit, sich in angemessener Zeit der Versammlung vorzustellen, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie/er kandidiert. Das Präsidium schlägt hierfür jeweils sieben Minuten für die Plätze der Landesvorstandssprecher*innen, fünf für den Platz des/der Schatzmeister*in und vier Minuten für die weiteren Plätze vor. Für den Fall, dass sich ein/e Kandidat*in bewirbt, die/der hörbehindert oder gehörlos ist oder aus sonstigen Gründen der Behinderung nicht so schnell sprechen kann, kann die Redezeit in angemessener Weise verlängert werden.

(4) Während der Vorstellung der Kandidat*innen können bei der Versammlungsleitung schriftlich Fragen an die Kandidat*innen oder Meinungsäußerungen abgegeben werden (Name, Kreisverband, Frage/Meinungsäußerung). Das Präsidium verliest die gezogene Fragen/Meinungsäußerungen. Die Fragen/Meinungsäußerungen richten sich immer an alle Kandidat*innen des Wahlgangs. Die Versammlungsleitung kann vorschlagen, die Zahl der Fragen/Meinungsäußerungen zu begrenzen. Zur Beantwortung aller Fragen stehen jeder/jedem Kandidat*in zwei Minuten zur Verfügung. Die Kandidat*innen antworten in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge.

(5) Alle Kandidat*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen beantworten, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie zuerst antreten.

Erneut auf einem späteren Platz antretende Kandidat*innen werden durch das Präsidium genannt.

§ 7 Einzelwahlen - Meinungsbild

(1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, d.h. mehr als 50 Prozent aller abgegebenen gültigen Stimmen, einschließlich der Enthaltungen, erhält.

(2) Ist dies bei keine*r Bewerber*in der Fall, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen exklusive der Enthaltungen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl neu eröffnet. Erreicht keine Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl ebenfalls neu eröffnet.

§ 8 Blockwahlen - Meinungsbild

(1) Bei Blockwahlen wird mit dem Frauenblock begonnen. Es folgt der offene Block.

(2) Alle Mitglieder haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Das Kumulieren der Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit bezogen auf die abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(3) Im Falle eines zweiten Wahlgangs stehen die Kandidat*innen zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Die Anzahl dieser Kandidat*innen darf maximal doppelt so groß sein wie die Zahl der noch zu besetzenden Plätze.

(4) Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erhalten mehr Personen die erforderliche Mehrheit, als Ämter zu vergeben sind, sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt. Erreicht keine Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahl neu eröffnet.

§ 9 Schlussabstimmung

(1) Alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bremen zum Zeitpunkt der LMV sind abstimmungsberechtigt, unabhängig von ihrer Teilnahme an der LMV.

(2) Die Schlussabstimmung findet via Briefwahl statt. Der Landesverband versendet die Briefwahlunterlagen spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach der LMV.

Jedes Mitglied erhält:

- einen Stimmzettel
- einen Wahlumschlag
- eine eidesstattliche Erklärung
- einen Rückumschlag
- ein Anschreiben und eine Anleitung

Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang eröffnet. Der Stimmzettel ist auszufüllen und muss in den für die Abstimmung vorgesehenen Wahlumschlag

gelegt werden. Dieser ist zu verschließen. Der Wahlumschlag ist dann zusammen mit der unterschriebenen eidesstattlichen Erklärung im zur Verfügung gestellten Rücksendeumschlag zurückzuschicken. Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist Fr., der 7. Januar 2022, um 10:00 Uhr.

(3) Die Briefabstimmung ist innerhalb von sieben Werktagen nach der Eingangsfrist durch Wahlleitung und Wahlhelfer*innen auszuzählen.

(4) Bei der Auszählung sind festzustellen:

- die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
- (die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht zurückgelaufenen Wahlumschläge),
- die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,
- die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,
- die Zahl der auf eine Abstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

(5) Abstimmungsformulare sind ungültig, wenn:

- die eidesstattliche Erklärung beigefügt oder nicht unterschrieben ist
- der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- die Identität der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

(6) Das Ergebnis der Briefwahl(en) ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.

(7) Die Abstimmungsunterlagen können zwei Monate nach Veröffentlichung des Ergebnisses vernichtet werden. Die Auszählung und das Ergebnis sind in geeigneter Form zu dokumentieren.